

Antrag

der Abgeordneten Irmengard Schewe-Gerigk, Amke Dietert-Scheuer, Dr. Angelika Köster-Loßack, Gila Altmann (Aurich), Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Marieluise Beck (Bremen), Angelika Beer, Annelie Buntenbach, Dr. Uschi Eid, Rita Griebhaber, Ulrike Höfken, Michaelae Hustedt, Monika Knoche, Steffi Lemke, Kerstin Müller (Köln), Christa Nickels, Simone Probst, Halo Saibold, Christine Scheel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Genitalverstümmelungen ächten, Mädchen und Frauen schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Genitalverstümmelung ist eine schwere Menschenrechtsverletzung an Mädchen und Frauen. Sie kann nicht mit religiösen, traditionellen oder kulturellen Gründen gerechtfertigt werden.

Nach Schätzungen von UNICEF sind weltweit 130 Millionen Mädchen und Frauen an ihren Genitalien verstümmelt. Jährlich werden 2 Millionen Mädchen erneut Opfer dieser Praxis, die schwere Gesundheitsschäden verursacht und manchmal zum Tod führt. In 28 Ländern Afrikas, einigen Ländern Asiens und des Mittleren Ostens müssen sich Frauen dieser Prozedur unterziehen. Die meisten Verstümmelungen werden an jungen Mädchen im Alter bis zu 12 Jahren, heute z. T. sogar an Säuglingen, durchgeführt. Gerade weil es sich um Kinder handelt, die in ihren Familien und Gemeinschaften leben, gelingt es nur sehr wenigen, sich diesem Eingriff durch Verweigerung oder gar Flucht zu entziehen.

Den wenigsten Menschen ist bekannt, daß auch in der Bundesrepublik Deutschland Mädchen von der „Beschneidung“ – so der irreführende und verharmlosende Begriff – betroffen sind. Denn: Immer mehr Menschen aus Ländern, in denen Genitalverstümmelung praktiziert wird, leben in Deutschland und lassen ihre Töchter genital verstümmeln. Wie groß die Anzahl derer ist, die die Verstümmelung hier durchführen lassen, ist unbekannt.

Die betroffenen Mädchen und Frauen leiden meist ihr Leben lang an den gesundheitlichen Folgen dieses Eingriffs, wie z. B. chronischen Schmerzen und Infektionen, Unfruchtbarkeit und Inkontinenz. Viele Frauen sterben bei der Geburt ihrer Kinder, da das Narbengewebe komplikationsfreie Geburten häufig unmöglich macht. Die sexuelle Erlebnisfähigkeit der Frauen wird weitgehend zerstört.

Mädchen und Frauen, die sich der genitalen Verstümmelung entziehen wollen, müssen mit Ausgrenzung aus der Gesellschaft rechnen. Mütter, die ihre Töchter vor Genitalverstümmelungen schützen wollen, sind oftmals machtlos und werden selber unter Druck gesetzt. FORWARD (Foundation For Women's Health, Research And Development), eine Stiftung des englischen Gesundheitsministeriums zur Verbesserung der Gesundheitsbedingungen von Afrikanerinnen, berichtete bereits 1983 über die Folgen ökonomischer Abhängigkeit von Frauen gegenüber den Männern: In vielen Fällen finden genital unversehrte, also nicht verstümmelte Frauen, keinen Ehemann und werden aus der Gemeinschaft verstoßen.

Genitale Verstümmelungen sind daher Ausdruck und gleichzeitig Mittel zur Unterdrückung von Frauen und Mädchen. Sie sind ein massiver Angriff auf das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit.

Die VN-Menschenrechtskonferenz in Wien (1993) und die Weltbevölkerungskonferenz in Kairo (1994) haben die Verstümmelungen der Geschlechtsorgane als Gewalt gegen Mädchen und Frauen verurteilt. Auch die Sonderberichterstatterin der VN über Gewalt gegen Frauen prangert in ihrem ersten Bericht (1995) genitale Verstümmelungen an.

Seit der Weltfrauenkonferenz in Peking (1995) wird die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane nicht länger als ein kulturelles Problem, das sich negativ auf die Gesundheit der Frau auswirkt, angesehen, sondern als Menschenrechtsverletzung definiert. Die internationale Staatengemeinschaft hat sich im Abschlußdokument verpflichtet, Maßnahmen gegen Genitalverstümmelungen zu erlassen. Während Länder wie Dänemark, Norwegen, Schweden, Frankreich, Großbritannien und die Schweiz diese Selbstverpflichtung bisher eingelöst haben, blieb die Bundesrepublik Deutschland untätig.

In Kanada und den USA kann die Androhung oder Durchführung von genitalen Verstümmelungen als Asylgrund anerkannt werden. In mehreren Fällen haben Frauen in beiden genannten Ländern Asyl oder Abschiebungsschutz erhalten.

In der Bundesrepublik Deutschland sind bisher nur wenige Fälle von Frauen bekannt geworden, die aus Angst vor Genitalverstümmelungen an sich oder ihren Töchtern Asyl beantragt haben. Obwohl die von Genitalverstümmelungen bedrohten Frauen und Mädchen in ihren Heimatländern zumeist keinen staatlichen Schutz finden können, ist in Deutschland bisher nur ein Fall, bei dem Asyl gewährt wurde, bekannt geworden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, durch geeignete Maßnahmen und, soweit erforderlich, durch Vorlage eines Gesetzentwurfs die folgenden Forderungen umzusetzen:

1. Die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane wird als Gewalt gegen Frauen geächtet und in den Stellungnahmen und Publikationen der Bundesregierung und den nachgeordneten Bundesbehörden in all ihren Formen als Menschenrechtsverletzung verurteilt. In diesem Zusammenhang wird der Begriff „Beschneidung“ von der Bundesregierung nicht mehr verwendet.
2. Mädchen und Frauen, die vor der Gefahr von Genitalverstümmelungen nach Deutschland fliehen und deren Heimatstaat entweder nicht willens oder nicht in der Lage ist, sie zu schützen, muß in Deutschland asylrechtlicher Schutz bzw. Abschiebungsschutz nach dem Ausländergesetz gewährt werden. Dabei müssen die Betroffenen das Recht haben, im Asylverfahren von weiblichen Bediensteten angehört zu werden.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Stelle im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend damit zu beauftragen, Informations- und Datenmaterial über Genitalverstümmelungen – vor allem in Deutschland – zu dokumentieren und Öffentlichkeitsarbeit zu Genitalverstümmelungen durchzuführen.
4. Nichtregierungsorganisationen, die in der Bundesrepublik Deutschland über Genitalverstümmelungen aufklären und beraten, sollen finanziell abgesichert werden. Hierbei soll die Beteiligung von betroffenen Frauen besonders berücksichtigt werden.
5. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen eine Informations- und Aufklärungsbroschüre zu erstellen, die neben den physischen und psychischen Folgen auch über die strafrechtlichen Konsequenzen in Fällen von Genitalverstümmelungen in der Bundesrepublik Deutschland informiert.
6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich bei den Ländern dafür einzusetzen, daß die finanzielle Absicherung sowie Förderung von Frauen- und Nothilfezentren, die psychosoziale Beratung und Hilfe über Genitalverstümmelungen für betroffene Frauen und ihre Familien anbieten, sichergestellt werden.
7. Gegenüber den Ländern, den Universitäten, Ärztekammern und sonstigen Standesorganisationen soll darauf hingewirkt werden, daß Ärztinnen und Ärzte, insbesondere in der Gynäkologie und Pädiatrie, Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden, so daß diese befähigt werden, genitalverstümmelten Mädchen und Frauen zu helfen. Daneben sind Weiterbildungsprogramme auch für Hebammen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Lehrerinnen und Lehrer vorzusehen.
8. Der Deutsche Bundestag fordert die Länder und Kommunen auf, die Jugendämter durch Qualifizierungsmaßnahmen in die

Lage zu versetzen, in Fällen, in denen Mädchen von Genitalverstümmelung bedroht sind, präventiv tätig zu werden.

9. Die Bundesregierung wird aufgefordert klarzustellen, daß es sich bei Genitalverstümmelung um eine gefährliche Körperverletzung (§ 223 a StGB a. F. bzw. § 224 StGB n. F.) handelt, die mit einem Strafmaß von 6 Monaten bis zu 10 Jahren strafbewehrt ist.

Die Bundesregierung wird zudem aufgefordert zu prüfen, ob bzw. inwiefern das geltende Recht einer strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die ihren Lebensmittelpunkt im Inland haben, entgegensteht, wenn diese Personen Kinder zum Zweck der genitalen Verstümmelung ins Ausland verbringen. Ergibt sich aus der Prüfung eine Handlungslücke, wird die Bundesregierung aufgefordert, hier Abhilfe zu schaffen.

Es ist sicherzustellen, daß bei den ausländerrechtlichen Implikationen dieser Strafvorschriften das Kindeswohl prioritär zu berücksichtigen ist.

10. Diejenigen Länder, in denen Genitalverstümmelungen gesetzlich verboten sind oder die sich für rechtliche Regelungen gegen Genitalverstümmelungen, ihre Einhaltung und Durchsetzung und damit der Abschaffung dieser menschenverachtenden Praxis einsetzen, sind durch staatliche Entwicklungszusammenarbeit besonders zu fördern, soweit sie nicht in anderen Zusammenhängen Frauen- und Menschenrechte verletzen.
11. Nichtregierungsorganisationen und auch lokale Initiativen sollen bei ihrer Aufklärungsarbeit gegen Genitalverstümmelungen durch staatliche Entwicklungszusammenarbeit vorrangig unterstützt werden. Projekte, die die reproduktive Gesundheit sowie Bildung von Mädchen und Frauen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen, werden besonders gefördert. Für Personen, die Genitalverstümmelungen durchführen und damit den Unterhalt der Familie bestreiten, sollen in diesem Zusammenhang ökonomische Alternativen in ihrem Heimatland erschlossen werden.
12. Die Bundesregierung wird beauftragt, sich innerhalb der EU für eine europa- sowie weltweite Ächtung von Genitalverstümmelungen einzusetzen und Kampagnen zur Abschaffung dieser Praxis, wie sie z. B. von UNICEF, der WHO und UNFPA seit Beginn des Jahres 1997 gestartet wurden, zu unterstützen.

Bonn, den 5. Dezember 1997

Irmingard Schewe-Gerigk
Amke Dietert-Scheuer
Dr. Angelika Köster-Loßack
Gila Altmann (Aurich)
Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)
Marieluise Beck (Bremen)
Angelika Beer

Annelie Buntenbach
Dr. Uschi Eid
Rita Griebhaber
Ulrike Höfken
Michaele Hustedt
Monika Knoche
Steffi Lemke
Christa Nickels
Simone Probst
Halo Saibold
Christine Scheel
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Allgemein

130 Millionen Frauen sind weltweit von Genitalverstümmelungen betroffen, und jährlich werden 2 Millionen Mädchen Opfer dieser Praxis. Nach Schätzungen des Deutschen Ärztbundes bezahlen bis zu einem Drittel der jungen Mädchen den Akt der Verstümmelungen mit ihrem Leben. Die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane hinterläßt physische und psychische Folgen, an denen die Mädchen und Frauen ihr Leben lang leiden. Langfristige Schäden sind u. a. chronische Schmerzen, Infektionen durch Blutsau während der Menstruation, chronische Becken- und Harnleiterentzündungen durch Urinstau, Inkontinenz, Zysten, Fisteln, Unfruchtbarkeit, Frigidität, Depressionen und Angstzustände.

Geburten sind bei genitalverstümmelten Frauen vielfach mit lebensgefährlichen Komplikationen verbunden. Sämtliche Formen genitaler Verstümmelung schränken die sexuelle Empfindungsfähigkeit der Betroffenen erheblich ein oder zerstören sie völlig.

Die drei häufigsten Formen von Genialverstümmelungen sind die Sunna, die Exzision und die Infibulation. Bei der Sunna wird die Vorhaut der Klitoris abgetrennt. Die häufigste Form der genitalen Verstümmelung ist die Exzision oder Klitoridektomie. Sie besteht aus der teilweisen oder vollständigen Amputation der Klitoris und der kleinen Schamlippen. Sie ist die verbreitetste Form der Verstümmelung. Bei der Infibulation („pharaonische Beschneidung“) werden die Klitoris, die kleinen und großen Schamlippen herausgeschnitten. Die Vulva wird mit Seide, Darmseide oder mit Dornen zusammengeheftet. Der Scheideneingang verschwindet bis auf eine kleine Öffnung für den Urin- und Menstruationsfluß, die durch das Einsetzen, z. B. eines winzigen Holzstückes, offengehalten wird. Bei einer infibulierten Frau muß vor dem Geschlechtsverkehr und vor der Geburt das Narbengewebe wieder aufgeschnitten werden. Nach jeder Geburt muß sich die Frau einer erneuten Infibulation unterziehen. Nach Aussagen von UNICEF wird ca. die Hälfte aller geburtsbedingten Todesfälle, z. B. im Sudan, auf die Verstümmelungen zurückgeführt.

Die meisten Operationen werden an jungen Mädchen im Alter bis zu 12 Jahren, z. T. sogar an Säuglingen von einem Monat, durchgeführt. Nach Untersuchungen von UNICEF und Fran Hosken (1982) werden Genitalverstümmelungen in 28 Ländern weltweit praktiziert. Vorgenommen wird die Praxis vor allem in Zentralafrika, dem Horn von Afrika, entlang des Roten Meeres und an der westafrikanischen Küste. Die schwerste Art der Verstümmelung, die Infibulation, tritt auf in Oberägypten, Äthiopien, Dschibuti, Somalia und im Sudan. Auch in Mali, im nördlichen Nigeria und im Senegal werden Infibulationen vorgenommen (Frau Hosken, 1982). Nach Untersuchungen von UNICEF werden Genitalverstümmelungen auch im Jemen und in Oman praktiziert („Regionale Verteilung der Mädchenbeschneidung weltweit“, 1996).

In Regionen Malaysias, Papua Neu-Guineas und Indonesiens werden Mädchen ebenfalls verstümmelt, jedoch sind keine Angaben zur Art der genitalen Verstümmelung zu finden.

Keine der Weltreligionen schreibt die Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen vor. Sie wird jedoch von verschiedensten religiösen Gruppen praktiziert.

Auch in Europa wurden Genitalverstümmelungen praktiziert. Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die genitale Amputation von England in die USA eingeführt, da die genitale Verstümmelung als „Heilmittel“ für allerlei Frauenkrankheiten galt. Sie wurde u. a. gegen Masturbation und „weibliche Hysterie“ eingesetzt.

Zu Nummer 1

In der „Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen“ (Resolution 48/104 der Generalversammlung der VN, 20. Dezember 1993) wurde 1993 Genitalverstümmelung erstmals in einem internationalen Dokument als Gewalt gegen Frauen gekennzeichnet und verurteilt. 1994 schloß sich die Weltbevölkerungskonferenz von Kairo diesem Urteil ebenfalls an. Auch die Sonderberichterstatterin der VN über Gewalt gegen Frauen, Radhika Coomaraswamy, prangert in ihrem ersten Bericht genitale Verstümmelungen als eine Form der Gewalt und als einen Verstoß gegen die Menschenrechte von Frauen an. Doch erst in der Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking verurteilt die internationale Staatengemeinschaft die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane als Menschenrechtsverletzung an Frauen und verlangt ihre Abschaffung (Punkt D Nr. 112 bis 130). Darüber hinaus rufen die Pekinger Beschlüsse zum Verzicht darauf auf, Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich der Verpflichtung im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu entziehen.

Die Genitalverstümmelungen an Mädchen und Frauen sollen nicht als „Beschneidung“ bezeichnet werden, da dieser Begriff unangebrachte Assoziationen zur männlichen Beschneidung erwecken kann und damit diese menschenrechtsverletzende Praxis der weiblichen Genitalverstümmelungen verharmlost.

Zu Nummer 2

Bei Genitalverstümmelungen handelt es sich um geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen an Frauen. In den Jahren 1985 und 1993 hat das Exekutivkomitee des UNHCR (Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge) zwei zentrale Beschlüsse zum Schutz von Flüchtlingsfrauen gefaßt. Danach fallen unter den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention auch Frauen, die in ihren Heimatländern unmenschliche und erniedrigende Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex verstoßen haben. Die Bundesregierung hat diesen Beschlüssen in Genf zugestimmt. Auch hat die Bundesregierung die Pekinger Aktionsplattform unterzeichnet, die jede Handlung geschlechtsbedingter Gewalt, die der Frau körperlichen, sexuellen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann, verurteilt. Das gilt auch für die Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben (Kapitel D Nr. 113). Daher muß die Verfolgung von Mädchen und Frauen durch private Dritte ebenfalls als Asylgrund anerkannt werden, wenn die Behörden des Herkunftslandes das Opfer nicht schützen können oder wollen. Anders sind Mädchen und Frauen, die von genitaler Verstümmelung bedroht sind, nicht zu schützen.

Die Bundesregierung hat zur Umsetzung dieser Forderung bisher jedoch nichts unternommen.

In Kanada und den USA können Genitalverstümmelungen als Asylgrund anerkannt werden. So wurde z. B. im Fall einer togolischen Frau von den US-amerikanischen Behörden Asyl gewährt wegen der Gefahr vor Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, in diesem Fall die Volksgruppe der Kasinga, die Genitalverstümmelungen durchführen.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland haben Frauen Asyl beantragt, um sich und ihre Töchter vor drohender Genitalverstümmelung zu schützen. Bisher ist allerdings nur ein Fall bekannt geworden, in dem die Asylberechtigung zuerkannt wurde. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat im Fall einer Frau aus Cote d'Ivoire anerkannt, daß eine „gegen den Willen der Betroffenen durchgeführte Genitalverstümmelung einen asylrechtlichen relevanten Eingriff in die physische und psychische Integrität“ und „eine Erniedrigung zum bloßen Objekt unter Mißachtung des religiösen und personalen Selbstbestimmungsrechts“ darstellt (VG Magdeburg vom 20. Juni 1996 – 1 A 185/95). Erstmalig geht ein bundesrepublikanisches Gericht davon aus, daß auch dann eine mittelbare Verfolgung seitens des Staates vorliegt, wenn dieser seine Machtmittel zum Schutz von Mädchen und Frauen vor Genitalverstümmelungen nicht ausschöpft. Dies müßte folgerichtig auf all diejenigen Staaten zutreffen, in denen Genitalverstümmelungen praktiziert werden und der Staat entweder den Schutz vor diesem gewalttätigen Eingriff nicht gewähren will oder trotz gesetzlicher Verbote der Staat den Schutz faktisch nicht gewährleisten kann.

Da das Thema Genitalverstümmelung für die betroffenen Frauen traditionell tabuisiert ist, bringt dies im Asylverfahren verschiede-

ne Probleme mit sich. Um Fluchtgründe erörtern zu können, bedarf es bei dieser Thematik einer speziellen Anhörungssituation. Das bedeutet, daß die entsprechenden Behörden über Kenntnisse und ausreichende Informationen über die Hintergründe verfügen müssen. Darüber hinaus sollten die betroffenen Frauen das Recht haben, von weiblichen Bediensteten und Dolmetscherinnen angehört zu werden. Doch entgegen einem bereits 1990 einstimmig gefaßten Beschluß des Deutschen Bundestages werden Frauen noch immer nicht grundsätzlich von weiblichen Bediensteten zu ihren Asylgründen angehört.

Darüber hinaus ist es gerade aufgrund der Tabuisierung dieser Thematik erforderlich, Informations- und Aufklärungsmaterial über Genitalverstümmelungen für asylsuchende Frauen und deren Familien zu erstellen. Viele betroffene Frauen erkennen oftmals nicht den Zusammenhang zwischen genitalen Verstümmelungen und deren gesundheitlichen Folgen. Eine Informationsbroschüre sollte daher über die gesundheitlichen Folgen von Genitalverstümmelungen, mögliche medizinische Hilfe und psychosoziale Beratungsmöglichkeiten aufklären. Als Hilfeleistung ist es unabdingbar, den Betroffenen qualifizierte Ansprechpartnerinnen aus der Herkunftsregion anzugeben. Darüber hinaus soll die Broschüre über die Gesetzeslage zu Genitalverstümmelungen informieren, sowohl für den Fall, daß diese in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden oder Kinder zu diesem Zwecke ins Ausland gebracht werden.

Zu Nummer 3

In Deutschland werden immer mehr Fälle von Genitalverstümmelung bekannt. Genaue Zahlen sind nicht zu benennen. Nach Schätzungen des Deutschen Ärzteblatts (1996) leben hier ca. 20 000 genitalverstümmelte Mädchen und Frauen. Angaben, welche in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Nationalitäten Verstümmelungen praktizieren, kann die Bundesregierung nicht machen. Nach Berichten von Fraueninitiativen und Menschenrechtsorganisationen, wie z. B. Terre des Femmes, werden Informationen und mögliche Hilfestellungen für Betroffene, vor allem von Ärztinnen und Ärzten, Lehrerinnen und Lehrern und Vertreterinnen und Vertretern von Jugendämtern, nachgefragt. Daher ist es erforderlich, eine Stelle einzurichten, die zum einen Informations- und Datenmaterial sammelt und dokumentiert und zum anderen Öffentlichkeitsarbeit zu Genitalverstümmelungen durchführt. Sie soll im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend liegen.

Zu Nummer 4

Nichtregierungsorganisationen, die in der Bundesrepublik Deutschland Aufklärung und Beratung über Genitalverstümmelungen anbieten, müssen mit den nötigen Finanzmitteln ausgestattet werden. Ihnen kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie oftmals erste Anlaufstelle für betroffene Frauen sind, aber auch Informationsstelle für diejenigen, die sich über Genitalverstümme-

lungen informieren wollen. Des weiteren beraten sie diejenigen Personen, wie z. B. Lehrerinnen und Lehrer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die Kenntnis von Mädchen und Frauen haben, die von Genitalverstümmelung betroffen sind.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß Frauengruppen und Initiativen von Frauen, die entweder persönlich von Genitalverstümmelung betroffen sind oder aus Regionen kommen, in denen Genitalverstümmelungen praktiziert werden, besonders gefördert werden. In Großbritannien ist dies z. B. bei der Frauenrechtsorganisation FORWARD der Fall. FORWARD leistet u. a. Beratung in Zusammenarbeit mit lokalen Behörden mit dem Ziel, die Eltern von gefährdeten Mädchen von einer beabsichtigten Genitalverstümmelung ihrer Töchter abzuhalten. Des weiteren kooperieren die Mitarbeiterinnen von FORWARD mit anderen Professionellen im Bereich Gesundheit und Sozialarbeit, beraten durch Genitalverstümmelung traumatisierte Mädchen und Frauen und führen Rechtsberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch.

Zu Nummer 5

Da es für betroffene Frauen kaum möglich ist, sich hier in Deutschland ausreichend über die physischen und psychischen Folgen von Genitalverstümmelungen zu informieren, soll in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen eine Informations- und Aufklärungsbroschüre erarbeitet werden. Sie soll die gesundheitlichen Folgen von Genitalverstümmelungen, Möglichkeiten medizinischer Hilfen und psychologischer Beratung aufzeigen. Darüber hinaus ist es unabdingbar, die strafrechtlichen Konsequenzen im Falle von Genitalverstümmelungen in der Bundesrepublik Deutschland zu verdeutlichen.

Zu Nummer 6

Zur Zeit stehen bundesweit verschiedene Frauenzentren und Notrufgruppen vor der Notwendigkeit, durch Genitalverstümmelungen traumatisierten Frauen Beratungen anzubieten. Hierfür fehlen in der Regel sowohl die finanziellen wie auch personellen Voraussetzungen. Um dezentrale Beratungsmöglichkeiten zu gewährleisten, müssen die bereits existierenden Frauenhäuser und -beratungsstellen entsprechend unterstützt und ggf. ausgebaut werden. In einzelnen Städten wie z. B. Berlin und Kiel sind bereits Zentren vorhanden, in denen durch Flucht traumatisierte Frauen Hilfe erhalten können. Hier ist zu prüfen, inwiefern auch von Genitalverstümmelungen Betroffene Unterstützung erhalten können.

Zu Nummer 7

Viele Ärztinnen und Ärzte werden in ihrer Praxis mit Fällen von Genitalverstümmelungen konfrontiert. Ohne ausreichende Informationen und Kenntnisse über Genitalverstümmelungen stehen sie dieser Thematik oftmals hilflos gegenüber. Laut Berichten von Terre des Femmes und verschiedenen Frauenärztinnen und Frauenärzten müssen sich außerdem auch in Deutschland Gynäko-

ginnen und Gynäkologen immer häufiger mit der elterlichen Bitte auseinandersetzen, deren Töchter an den Genitalien zu verstümmeln. Um den betroffenen Mädchen und Frauen helfen zu können, sind für Ärzte entsprechende Fortbildungsprogramme anzubieten. Insbesondere in der Gynäkologie wie auch Pädiatrie sollen Ärzte über die verschiedenen Formen von Genitalverstümmelungen aufgeklärt und über die Möglichkeiten medizinischer Hilfe informiert werden. Darüber hinaus sind entsprechende Informationen in Weiterbildungsmaßnahmen für diejenigen Berufsstände zu integrieren, die mit potentiellen Betroffenen arbeiten, wie z. B. Hebammen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Lehrerinnen und Lehrer.

Zu Nummer 8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern, die in Erfahrung bringen, daß Eltern planen, ihre Tochter an den Genitalien verstümmeln zu lassen, sollten präventiv tätig werden. Die Voraussetzung dafür ist u. a., daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend qualifiziert werden.

Im Falle einer nötigen Intervention sollte diese in Kooperation mit Beratungsstellen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sind hierbei Personen hinzuzuziehen, die aus Regionen stammen, in denen Genitalverstümmelungen praktiziert werden. Sollten alle Beratungs- und Vermittlungsversuche erfolglos bleiben, ist als letztes Mittel zum Schutze des Mädchens zu erwägen, den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihr Kind zu entziehen.

Zu Nummer 9

Genitale Verstümmelung stellt einen massiven Eingriff in die körperliche Integrität von Mädchen und Frauen dar. Die internationale Staatengemeinschaft hat auf der 4. Weltfrauenkonferenz alle Formen genitaler Verstümmelungen als Menschenrechtsverletzung an Mädchen und Frauen verurteilt. Darüber hinaus fordert die Pekinger Aktionsplattform die Durchsetzung von Rechtsvorschriften gegen Urheber gewalttätiger Praktiken wie z. B. der Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane (Kapitel D Nr. 124 Buchstabe i). In Frankreich, Großbritannien, Schweden, Norwegen, den USA und den beiden australischen Bundesstaaten New South Wales und Südaustralien ist Genitalverstümmelung spezialgesetzlich verboten. In Dänemark, Finnland, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz werden genitale Verstümmelungen ausdrücklich von den Tatbeständen der Körperverletzung bzw. Kindesmißhandlung erfaßt.

Bereits nach geltendem Recht (Strafgesetzbuch alter Fassung) ist genitale Verstümmelung in Deutschland als „gefährliche Körperverletzung“ strafbar. Durch das am 14. November 1997 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts wird das für diesen Tatbestand bislang geltende Strafmaß von 3 Monaten bis zu 5 Jahren (§ 223 a StGB a. F.) auf 6 Monate bis zu 10 Jahren heraufgesetzt (§ 224 StGB i. d. F. der

Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses zum Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts, Drucksachen 13/8991, 13/9064). Sowohl die Eltern, die die Verstümmelung veranlassen oder dulden, wie auch diejenigen, die die Verstümmelung durchführen, können daher jetzt angemessen strafrechtlich geahndet werden. Zugleich werden hiermit ausländerrechtliche Maßnahmen (Regelausweisung) nicht zwingend, die zu schweren Nachteilen für die Kinder führen würden, die gerade geschützt werden sollen.

Problematischer als das Strafmaß dürfte sein, daß das Bewußtsein für die Strafbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland nur wenig verbreitet ist. Hierin mag eine der Ursachen liegen, daß – soweit bekannt – in Deutschland bislang noch keine Strafverfahren wegen genitaler Verstümmelung durchgeführt wurden. Die Bundesregierung ist daher aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß sowohl die Öffentlichkeit wie auch die Strafverfolgungs- und Justizbehörden auf die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten der Strafverfolgung in diesen Fällen hingewiesen werden.

Es besteht die Gefahr, daß Eltern oder Verwandte Mädchen zum Zweck der Verstümmelung ins Ausland verbringen, weil sie sich einer strafrechtlichen Verfolgung in Deutschland entziehen wollen. Soweit diese die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, bleibt eine Verurteilung nach deutschem Strafrecht möglich. Schwierigkeiten ergeben sich aber dann, wenn ausländische Eltern ihre Töchter ins Ausland verbringen und die Tat im Herkunftsland nicht strafbar ist. Da es sich hierbei nicht um eine „Auslandstat gegen international geschützte Rechtsgüter“ nach § 6 StGB handelt, ist eine Strafverfolgung nach deutschem Strafrecht nur möglich, wenn ein Tatbeitrag im Inland geleistet wurde. Die Bundesregierung soll prüfen, ob die oben aufgeführten Fälle von dieser rechtlichen Regelung erfaßt werden.

Zu Nummer 10

In dem Bericht der VN zu Gewalt gegen Frauen wird nach Angaben der WHO ein Trend zur medizinischen Handhabung der Praktiken zur Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane festgestellt. Das bedeutet, daß Eingriffe, um Gesundheitsrisiken für die Mädchen zu vermeiden, unter klinischen Bedingungen (z. B. in Krankenhäusern) stattfinden. Hier wird aus scheinbar humanen Argumenten heraus versucht, diese menschenrechtsverletzenden Eingriffe salonfähig zu machen. Die Mehrzahl der Genitalverstümmelungen findet jedoch unter unhygienischen Bedingungen statt und hat oftmals zur Folge, daß die Mädchen diesen Eingriff nicht überleben. In diesem Zusammenhang müssen Aufklärungskampagnen gestartet sowie Gesetze gegen Genitalverstümmelung erlassen werden. Diejenigen Staaten, die gesetzliche Bestimmungen gegen jegliche Form von Genitalverstümmelungen verabschieden und auch dafür sorgen, daß sie in die Praxis umgesetzt werden, sollten durch staatliche Entwicklungszusammenarbeit bevorzugt unterstützt werden.

Zu Nummer 11

Nach Aussagen der VN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen, Radhika Coomaraswamy, ist die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane auch in den Regionen, in denen sie praktiziert wird, immer noch ein tabuisiertes Thema. Zudem sind diese Eingriffe im überwiegenden Maße kulturell akzeptiert, und gesetzliche Maßnahmen zeigen oftmals keinerlei Wirkung. Daher setzen Frauengruppen (Nichtregierungsorganisationen) in den Ländern, in denen Genitalverstümmelungen praktiziert werden, bevorzugt auf Bildung und Information. Ihr Ansatz ist, sich diesem tabuisierten Thema über den gesundheitlichen Aspekt zu nähern. Durch Aufklärungsprogramme, die auch in den Dörfern durchgeführt werden, soll ein Wandel im Bewußtsein der Bevölkerung gefördert werden. So klären spezielle Gesundheitskampagnen Frauen, aber auch Männer, über die gefährlichen Folgen von Genitalverstümmelungen auf. Oftmals sehen die Frauen während dieser Gesundheitsprogramme erstmals anhand von anatomischen Modellen, wie eine unversehrte Vulva aussieht. Sie erfahren Gründe u. a. für die hohe Mütter- und Kindersterblichkeitsrate, die Gefahr der Tetanusinfektion nach der Verstümmelung oder Probleme während der Menstruation.

Ein wichtiges Ziel muß sein, Frauen, die Genitalverstümmelungen durchführen, in die Aufklärungsprogramme zu integrieren. Denn von dem Entgelt, das diese Frauen für die verstümmelnden Eingriffe erhalten, müssen sie oftmals den Unterhalt der ganzen Familie bestreiten. Erste Erfolge zeigen sich in einzelnen Ländern, z. B. Gambia, wo es der Frauenorganisation APGWA (Association for Promoting Girls' and Women's Advancement) gelungen ist, ökonomische Alternativen für diese Frauen zu erschließen. APGWA bietet ihnen alternative Einkommensquellen als Vieh- und Geflügelzüchterinnen, Seifen- und Batikherstellerinnen. Abgesichert durch eine andere Erwerbsmöglichkeit können sie so als Multiplikatorinnen gegen Genitalverstümmelungen gewonnen werden, da diese Frauen in den meisten Gesellschaften traditionell ein besonders hohes Ansehen genießen.

Zu Nummer 12

Die internationale Staatengemeinschaft hat sich in verschiedenen Deklarationen für die Ausrottung von genitalen Verstümmelungen ausgesprochen. Damit die betroffenen Länder mit dieser Aufgabe nicht allein gelassen werden, sollten gemeinsame nationale und internationale Kampagnen durchgeführt werden. Sie sollen stärker ins Bewußtsein rücken, wie weit diese Torturen verbreitet sind, und die Notwendigkeit für deren Beseitigung unterstreichen. UNICEF startete Anfang 1997 in Äthiopien eine Kampagne in Zusammenarbeit mit dem „Interafrikanischen Komitee gegen traditionelle Praktiken“ (IAC), bei der angesehene Frauen aus den Dörfern als Anwältinnen gegen die Genitalverstümmelungen gewonnen werden konnten.